

100 Jahre Reichsgemeindegesetz – 100 Jahre Handbuch der Stadt Wien

Mit Recht wird die Ansicht vertreten, daß die Stellung der Gemeinden, ihre Aufgaben und ihre Leistungen ein gutes Bild über das Gefüge eines Staates vermitteln. Wenn wir die gegenwärtige Situation betrachten, können wir mit Freude feststellen, daß der österreichische Nationalrat am 12. Juli 1962 eine moderne, dem Gedanken des Rechtsstaates Rechnung tragende Neuregelung dieses Rechtsbereiches vorgenommen hat. Der Zufall will es, daß es heuer gerade hundert Jahre sind, seit die erste, von dem Ziel der Gemeindefreiheit getragene Regelung des Gemeinderechtes erfolgte. Ich meine hierbei das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, ein Gesetz, mit dessen Verabschiedung eine staatspolitische Tat ersten Ranges gesetzt wurde. Vordem befanden sich die Gemeinden in einem, wie namhafte Gelehrte es ausgedrückt haben, trostlosen Zustand. Mit dem Reichsgemeindegesetz kam neues Leben in die Gemeinden. Die Gemeinden konnten durch die Zuerkennung des Rechtes auf Selbstverwaltung ihre Kräfte frei entfalten, die Ära der Gemeindefreiheit begann.

Der im Jahre 1862 erzielte Fortschritt wurde leider in der Folge durch die verfassungsrechtliche Entwicklung zum Teil zunichte gemacht. Den Kronländern wurde es verfassungsrechtlich ermöglicht, die Grundsätze des Gemeindegesetzes unbeachtet zu lassen und die Gemeindefreiheit aus dem Jahre 1862 mehr und mehr einzuschränken.

Erst in der Republik ist es gelungen, dem Reichsgemeindegesetz den notwendigen verfassungsrechtlichen Schutz zu gewähren. Im Jahre 1962 wurde endlich jener Fortschritt erzielt, der den Gemeinden den gebührenden staatsrechtlichen Platz sichert. Es wurden jene Grundsätze in der Verfassung verankert, die mit Rücksicht auf die Stellung der Gemeinde im staatsrechtlichen Aufbau und im Interesse der Selbstverwaltung ihrer Bürger unabdingbar sind. Das verfassungsrechtliche Provisorium der ersten Republik ist beendet, die Selbstverwaltung der Gemeinden ist einwandfrei verfassungsrechtlich fundiert.

Mit dem Werden der Gemeindefreiheit im Jahre 1862 verbindet sich das Entstehen des „Wiener Kommunalkalenders“. 100 Jahre sind es her, daß der erste Jahrgang dieses Werkes erschienen ist. Seit 1952 unter dem Namen „Handbuch der Stadt Wien“ herausgebracht, verzeichnet er seit dem Wirksamwerden des Reichsgemeindengesetzes getreulich das Wachsen, die Organisation und die Organe der Stadt Wien, und bringt somit die Entwicklung und die Dynamik des Wiener Gemeindelebens plastisch zum Ausdruck. Je größer die Stadt wurde und mit den Vororten zusammenwuchs, je mehr Menschen in die Stadt strömten und Industrien sich in Wien ansiedelten, je intensiver der Verkehr wurde und je mehr schließlich die Bedeutung Wien als Wirtschaftsfaktor anstieg, umso größer wurden die Aufgaben der kommunalen Behörden und Ämter. Das Eindringen neuer sozialer Grundsätze in die Gemeindepolitik hat der Gemeinde Wien neue Leistungen abverlangt und damit den außerordentlich großen Umfang der Gemeindeaufgaben von heute mit sich gebracht. Der Jahrgang 1963, mit dem das Handbuch seinen 100. Geburtstag begeht, läßt dies durch seine Ausstattung und seinen Umfang deutlich erkennen.

Zukas